



Referat 31 - Handreichung Nr. 1:

Zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen

Stand: Mai 2017 (inhaltliche Ergänzung) (Erstfassung Juli 2010)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung gliedert sich in drei Teile:

1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.	Anerkennungsverfahren	3
3.	Fallbeispiele und Lösungsansätze	5
4.	Fragen an die eigene Praxis	8

Grundsätzliches zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen:

Um den Zugang zu tertiären Bildungsangeboten und die Mobilität der Studierenden zu fördern, muss die Anerkennung von erbrachten Leistungen fair und transparent anhand der erworbenen Kompetenzen und nicht nach rein formalen Kriterien erfolgen.

1. Rechtliche Grundlagen

Seitdem die „Lissabon-Konvention“ der Europäischen Union im Jahre 2007 in Bundesrecht überführt worden ist, müssen Hochschulen extern erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkennen.

Im Sinne der „Lissabon-Konvention“ bezieht sich der Begriff der Anerkennung auf die Anerkennung zwischen den Vertragsstaaten und nicht auf die Anerkennung innerhalb eines bestimmten Vertragsstaates.

Die Umsetzung der Vorgaben der „Lissabon Konvention“ in § 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) ab dem 15. Juli 2010 bewirkt jedoch, dass auch Studierende aus Drittstaaten sowie deutsche Studierende erfasst werden. Diese gesetzliche Regelung entspricht zudem der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK). Auch die Neufassungen der fakultären Prüfungsordnungen (PO), enthalten nunmehr gleichlautende Regelungen zur Anerkennung (in § 8), mit denen die Vorgaben der „Lissabon-Konvention“ sowie des HmbHG umgesetzt werden.

Entscheidender Grundsatz der Lissabon-Konvention ist, dass eine Qualifikation im Regelfall anzuerkennen ist. Die Beweislast, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, weil ein wesentlicher Unterschied vorliegt, trägt die für die Anerkennung zuständige Stelle.

Innerhalb sowie auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen sind gemäß der „Lissabon-Konvention“, § 40 HmbHG, sowie § 8 PO grundsätzlich anzuerkennen.

1.1 Anerkennung von innerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG, § 8 Absatz 1 PO

„Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.“

Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen kann demnach nur abgelehnt werden, wenn die Hochschule nachweist, dass wesentliche Unterschiede bestehen.

1.2 Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG, § 8 Absatz 3 PO

„Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.“

Anders als bei hochschulisch erlangten Qualifikationen, kann bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nicht ohne weiteres von einer entsprechenden qualitativen Gleichwertigkeit ausgegangen werden, so dass diese nicht bereits unterstellt wird; der Umfang ihrer Anrechenbarkeit ist auf die Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen begrenzt, damit ein wesentlicher Anteil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung auch tatsächlich hochschulisch erfolgt.¹

2. Anerkennungsverfahren

Voraussetzungen für die Anerkennung sind demnach:

- ein Antrag des bzw. der Studierenden an den Prüfungsausschuss (dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen) und
- keine durch die Hochschule nachgewiesenen wesentlichen Unterschiede bzw. das Vorliegen von Gleichwertigkeit bei außerhochschulisch erbrachten Leistungen .

Der Antrag auf Anerkennung muss vor Eintritt in das entsprechende Prüfungsverhältnis erfolgen. Eine Anerkennung z. B. nach zweimaligem Nichtbestehen einer Prüfung scheidet daher aus. Etwas anderes gilt nur, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die anzuerkennende Prüfungsleistung – z.B. während eines Auslandssemesters - erst zu einem solch späten Zeitpunkt erbracht hat. Mit dem erfolgreichen oder erfolglosen Abschluss eines Moduls scheidet eine Anerkennung generell aus.

Zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden bzw. der Gleichwertigkeit können folgende Kriterien herangezogen werden²:

- Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen³ (z.B. Bachelor, Master)
- Workload (kann allein kein Ausschlussgrund sein; vgl. u. Fallbeispiele 2 und 3)
- Profil des Studienprogramms (die inhaltlichen Ausrichtungen der beiden Studiengänge sind zu vergleichen)
- Lernergebnisse (Frage: Ist das Studienziel ernsthaft gefährdet, wenn eine Anerkennung erfolgt?)

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8 Absatz 5 PO).

¹ Vgl. Drucksache der Bürgerschaft 19/6214, S. 11 f..

² Hochschulrektorenkonferenz – Projekt nexus, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, Dezember 2016, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf, letzter Abruf 08.05.2017

³ Die Niveaustufen der Abschlüsse und ihre entsprechenden Kompetenzbeschreibungen sind im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse definiert, siehe auch <https://www.hrk.de/themen/studium/qualifikationsrahmen/> letzter Abruf 09.05.2017

Noten sind – soweit vergleichbare Notensysteme vorliegen – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen (§ 8 Absatz 4 PO).

Studierende sind dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Bewertung des Antrages auf Anerkennung an der Universität Hamburg vorzulegen (§ 8 Absatz 5 PO). Sie trifft insoweit eine „Mitwirkungspflicht“. Fehlen aussagekräftige Unterlagen und reicht die bzw. der Studierende diese, auch auf eine entsprechende Nachfrage hin, nicht ein, kann die Anerkennung aufgrund dessen abgelehnt werden. Die Darlegung der wesentlichen Unterschiede zwischen erlangter und anzuerkennender Prüfungsleistung bedarf es dann nicht. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Fälle, in denen es den Studierenden ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ihnen darf dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen.

Ist die Vergleichbarkeit der Leistungen weiterhin zweifelhaft, obwohl aussagekräftige Unterlagen eingereicht worden sind, so richtet sich die Anerkennung nach der Beweislast. Kann die Hochschule demnach die „wesentlichen Unterschiede“ nicht eindeutig aufzeigen, hat eine Anerkennung zu erfolgen. Sie scheidet hingegen aus, wenn die bzw. der Studierende das „Vorliegen der Gleichwertigkeit“ nicht eindeutig nachgewiesen hat.⁴

Die Universität Hamburg ist gleichermaßen verpflichtet, den Studierenden alle maßgeblichen Informationen in Form eines ‚Transcript of Records‘ für die Bewertung ihres Antrags auf Anerkennung zur Verfügung zu stellen, wenn diese an eine Hochschule eines Vertragsstaates nach der Lissabon-Konvention wechseln wollen. Hilfreich ist es für die Studierenden zur Einreichung ihres Antrages, wenn sie eine transparente, schriftliche Aufstellung über den inhaltlichen und formalen Anspruch des Antrags seitens der Heimathochschule erhalten.

Zur transparenten und verbindlichen Darstellung von zu erbringenden und anzuerkennenden Leistungen, die zwischen Heimathochschule, Partnerhochschule und Studierendem im Falle eines Auslandsstudiums vereinbart werden können, bietet sich die Erstellung eines ‚Learning-Agreements‘ an. Weitere Informationen sowie ein Musterformular erhalten Sie auf den [Internetseiten](#) der Universität Hamburg.

Die Entscheidung über die Anerkennung sollte möglichst zeitnah erfolgen, um den Studierenden Klarheit für ihr weiteres Studium zu verschaffen. § 75 Verwaltungsgerichtsordnung sieht grundsätzlich eine 3-Monats-Frist für die Bearbeitung von Anträgen vor. Danach haben die antragstellenden Studierenden die Möglichkeit, eine sog. Untätigkeitsklage einzureichen, die es u.a. aus Kostengründen unbedingt zu vermeiden gilt.

Im Folgenden werden einige Fallbeispiele häufig auftretender Situationen aus der Anerkennungspraxis dargestellt und mögliche Lösungsansätze angeboten.

⁴ Hochschulrektorenkonferenz – Projekt nexus, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen, Dezember 2016, https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf, letzter Abruf 08.05.2017

3. Fallbeispiele und Lösungsansätze

Fallbeispiel 1: Das anzuerkennende Modul ist inhaltlich nicht im Pflicht- und Wahlpflicht-Curriculum Ihres Studiengangs enthalten.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul im Wahlbereich an.

Fallbeispiel 2: Ein anzuerkennendes Modul hat bei einem vergleichbaren Kompetenzerwerb weniger Leistungspunkte als in Ihrem Studiengang.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul als gleichwertig (mit der Leistungspunkteanzahl, die im jeweiligen Studiengang für das Modul vorgesehen ist) an.

Fallbeispiel 3: Das anzuerkennende Modul hat bei einem vergleichbaren Kompetenzerwerb mehr Leistungspunkte als in Ihrem Studiengang.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul als gleichwertig (mit der Leistungspunkteanzahl, die im jeweiligen Studiengang für das Modul vorgesehen ist) an. „Übrig gebliebene“ Leistungspunkte werden ggf. auf andere Module angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen dies ermöglichen.

Fallbeispiel 4: Das Modul wurde an der anderen Hochschule nicht differenziert benotet, wird aber bei Ihnen differenziert benotet.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul an, ohne dass es benotet wird. Die Leistungspunkte werden gutgeschrieben, es geht jedoch keine Note in die Endnote ein.

Fallbeispiel 5: Das Modul wurde an der anderen Hochschule differenziert benotet, wird bei Ihnen aber nicht differenziert benotet.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul an. Die Note für das Modul geht nicht in die Endnote ein, wird aber im ‚Transcript of Records‘ ausgewiesen.

Fallbeispiel 6: Es liegen Teilnahmebescheinigungen vor, die Prüfung wurde aber nicht bestanden oder nicht abgelegt.

Lösungsansatz: Nach dem Grundsatz der modularisierten Studienorganisation werden Leistungspunkte nur dann erworben, wenn die Studierenden durch eine Leistung nachweisen, dass sie die Lernziele des Moduls erreicht haben. Regelmäßige Anwesenheit stellt in diesem Sinne keinen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dar, sodass der Prüfungsausschuss das Modul nicht anerkennen kann.

Fallbeispiel 7: Es wurde eine andere Prüfungsform verwendet.

Lösungsansatz: Eine andere Prüfungsform (z.B. Hausarbeit statt Klausur) ist kein Grund, das Modul pauschal nicht anzuerkennen. Bei gleichwertigem Kompetenzerwerb erkennt der Prüfungsausschuss das Modul an.

Fallbeispiel 8: Es liegen Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus nicht-modularisierten Studiengängen bzw. Studiengängen ohne Verwendung des ECTS-Systems vor.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss überträgt die Studien- und Prüfungsleistungen bei gleichwertigem Kompetenzerwerb in das hiesige modularisierte System und erkennt sie für Module (mit entsprechenden Leistungspunkten) an.

Fallbeispiel 9: Die anzuerkennenden Module stehen quer zu den hiesigen Modulen. Kompetenzen und Inhalte sind anders angeordnet, so dass aus Sicht des hiesigen Studienprogramms nur Teile von Modulen absolviert sind.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss prüft, ob eine Äquivalenz der Studien- und Prüfungsleistungen vorliegt und erkennt bei positiver Feststellung die entsprechenden Leistungen an. Als Anhaltspunkt sollte im Rahmen der Prüfung die Frage dienen, ob die bzw. der betreffende Studierende mit den bereits erworbenen Kompetenzen das Studium an der Universität Hamburg erfolgreich abschließen kann.

Fallbeispiel 10: Es sind in einem vergleichbaren Studiengang, der noch nicht abgeschlossen wurde, Leistungspunkte erworben worden.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt die bereits erworbenen Leistungspunkte bei Gleichwertigkeit an. Ausgehend von den zum Studienabschluss fehlenden Leistungspunkten wird ein individueller Studienplan für die verbleibende Studienzeit erstellt.

Fallbeispiel 11: Es sind in einem vergleichbaren Studiengang, der bereits abgeschlossen wurde, Leistungspunkte erworben worden.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt die in bereits abgeschlossenen Magister-, Diplom-, Staatsexamens- oder verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen erworbenen Leistungspunkte bei Gleichwertigkeit an. Ausgehend von den zum Studienabschluss fehlenden Leistungspunkten wird ein individueller Studienplan für die verbleibende Studienzeit erstellt.

Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die bereits vor geraumer Zeit erworben wurden. Die zeitliche Komponente allein führt nicht zu einem „wesentlichen Unterschied“. Nur wenn die bereits früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber den heutigen massiv veraltet sind, scheidet eine Anerkennung aus.

Fallbeispiel 12: Es wurde lediglich ein Teil der Leistungen eines Moduls erbracht, der nun anerkannt werden soll.

Lösungsansatz: Soweit ein Modul zwei Themenkomplexe umfasst, die jeweils mit einer Teilmodulprüfung abgeschlossen werden, kann die erworbene Prüfungsleistung auf die entsprechende Teilmodulprüfung angerechnet werden. Die zweite Teilmodulprüfung gilt es dann noch abzulegen. Ist eine Trennung der Prüfung hingegen nicht möglich, da das Modul hier nur mit einer Prüfung abgeschlossen wird, ist es den Prüferinnen und Prüfern nicht zuzumuten, eine separate „Teilprüfung“ zu erstellen. Soweit auch keine Anerkennung unter Auflagen möglich ist, kommt eine Teilanerkennung in diesem Fall nicht in Frage.

Fallbeispiel 13: Es wurden im Bachelorstudium mehr Leistungspunkte erworben, als im Curriculum vorgesehen. Diese sollen nun im Masterstudium angerechnet werden.

Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss rechnet Leistungspunkte, die während des Bachelorstudiums erworben, aber nicht auf dieses angerechnet wurden, auf das Masterstudium an, wenn die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zum Erreichen der Studienziele beitragen und dem Niveau eines Masterstudiengangs entsprechen.

Fallbeispiel 14: Es wurden im Rahmen des Bachelorstudiums Module belegt, die nun im Rahmen des Masterstudienganges angerechnet werden sollen.

Lösungsansatz: Wenn die im Rahmen des Moduls erworbenen Kompetenzen den Lernergebnissen des Masterstudienganges entsprechen, rechnet der Prüfungsausschuss diese auf das Masterstudium an.

Der Akkreditierungsrat hat hierzu durch Beschluss folgendes festgelegt:

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

Fallbeispiel 15: Es werden nach Ableistung des Bachelor-Abschlussmoduls Lehrveranstaltungen für das Masterstudium belegt.

Lösungsansatz: Sind Studierende nicht mehr für das Bachelorstudium und noch nicht für das Masterstudium eingeschrieben, ist eine Belegung von Master-Modulen und demzufolge auch eine Anrechnung nicht möglich. Anders, wenn Studierende noch für ein Bachelorstudium immatrikuliert sind. Dann können zusätzliche Leistungen erbracht werden.

4. Fragen an die eigene Anerkennungspraxis

Zur Überprüfung der Qualität Ihrer Anerkennungspraxis hilft Ihnen diese Checkliste. Können Sie die folgenden Fragen mit ‚Ja‘ beantworten?

- Ist die Einhaltung hochschulinterner und gesetzlicher Vorgaben (Lissabon-Konvention) sichergestellt?
- Gibt es definierte Standards für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen (Transparenz der Kommunikation, Fairness in der Beratung, Verbindlichkeit in der Umsetzung) und werden diese eingehalten?
- Bestehen verbindliche, faire und transparente Regelungen der Anerkennung?
- Werden diese Regelungen (z.B. Sprech- und Bearbeitungszeiten) eingehalten?
- Findet eine Abstimmung über Standards und Verfahren der Anerkennung sowohl auf Ebene der Universität, der Fakultäten und Fachbereiche/Departments sowie der Studiengänge statt?
- Gibt es Anerkennungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen und sind diese den Verantwortlichen bekannt?
- Wird das ECTS (z.B. in Form von Learning-Agreements) als Instrument zur Anerkennung genutzt?
- Sind Prozesse und Verantwortliche für die Organisation von Anerkennungen festgelegt?
- Werden Probleme bei der Organisation von Anerkennungen an die Verantwortlichen/die Leitungsebene kommuniziert?
- Gibt es eine Beratung der Studierenden zu Fragen der Anerkennung von extern erbrachten Leistungen?
- Gibt es eine Beratung – im Sinne einer Fortbildung – der für die Anerkennung zuständigen Personen/Stellen?
- Können Probleme und Beschwerden der Studierenden offen an die verantwortlichen Stellen kommuniziert werden?
- Ist die Einbeziehung aller Statusgruppen in die Entscheidung über die Anerkennungsstandards und -verfahren gewährleistet?
- Werden die Belange von Studierenden z.B. in besonderen Lebenslagen ausreichend berücksichtigt?
- Erhalten Studierende bei nichterfolgter Anerkennung eine Rechtsbehelfsbelehrung und werden bezüglich des weiteren Verfahrens beraten?
- Sind die wesentlichen Prozesse und Verantwortlichen bei der Anerkennung extern erbrachter Leistungen festgelegt und transparent?

Wenn Sie die oben stehenden Fragen mit ‚Ja‘ beantworten konnten, wird ein hoher Qualitätsstandard bei der Anerkennung extern erbrachter Leistungen gewährleistet. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, könnte Ihnen der mit ‚Nein‘ beantwortete Aspekt einen Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung Ihrer Anerkennungsorganisation aufzeigen. Sollten Sie dabei Fragen oder Interesse an Unterstützung im Weiterentwicklungsprozess haben, steht das Referat 31 - Qualität und Recht Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung.